

Ordnung zur Regelung der  
Zulassung für den Studiengang  
»Hebammenkunde  
(B.Sc. of Midwifery)« (B.Sc.)  
an der Evangelischen Hochschule  
Berlin (EHB)

Beschlossen im Akademischen Senat am 20. April 2016  
Bestätigt vom Kuratorium am 14. Juni 2016  
Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft  
am 04. Juli 2016

Herausgeber:  
Der Rektor der  
Evangelischen Hochschule Berlin  
Teltower Damm 118-122  
14167 Berlin

**Ordnung zur Regelung der Zulassung  
für den Studiengang »Hebammenkunde (B. Sc. of Midwifery)«  
an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)**

**Inhaltsverzeichnis**

**§ 1 Antragstellung**

**§ 2 Antragsfrist**

**§ 3 Anzahl der Studienplätze**

**§ 4 Auswahlverfahren für Bewerber\_innen gemäß § 1 Absatz 3**

**§ 5 Zulassungen und Ablehnungen**

**§ 6 Übergangsvorschrift**

**§ 7 Inkrafttreten**

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 Nr. 1 der Verfassung der EHB i. d. ab 1. Februar 2010 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2010 (KABl. S. 64) erlässt der Akademische Senat folgende Ordnung zur Regelung der Zulassung.

## **§ 1**

### **Antragstellung**

(1) Antragstellung für Bewerber\_innen ohne Berufszulassung als Hebamme / Entbindungspfleger:

Ein Bewerbungs- und Aufnahmegespräch mit einem der Kooperationspartner ist unabdingbar, da die Studierenden mit diesem einen Ausbildungsvertrag nach § 11 des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (Hebammengesetz – HebG) vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902) in der jeweils geltenden Fassung abschließen. Dieser beinhaltet eine Ausbildungsvergütung und sieht eine Probezeit von 6 Monaten vor. Bei Beendigung des Ausbildungsvertrages kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Studienbewerber\_innen haben ihren Zulassungsantrag auf den Bewerbungsformularen der EHB zu stellen. Zum Nachweis der Zugangsvoraussetzung sind die folgenden Dokumente in amtlich beglaubigter Fotokopie beizufügen:

- Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung und
- Vertrag mit einem Kooperationspartner der EHB über die Begründung eines Ausbildungsverhältnisses, das inhaltlich ausdrücklich die integrierte Hebammenausbildung bei dem Kooperationspartner und der EHB zum Gegenstand hat oder eine verbindliche Bescheinigung des Kooperationspartners, dass dieser mit dem Antragsteller einen solchen Vertrag abschließen wird
- Lebenslauf

(2) Antragstellung für Bewerber\_innen mit Berufszulassung als Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegende\_r mit Antrag auf Anrechnung von Modulprüfungen der Semester 1 und 2 im Studiengang Hebammenkunde:

Bewerber\_innen mit Berufszulassung als Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegende\_r haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Anrechnung der Modulleistungen des 1. und 2. Semesters zu stellen und das Studium im 3. Fachsemester zu beginnen. Die Antragstellung erfolgt auf der Grundlage der Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Hebammenkunde (B. Sc. of Midwifery) in der jeweils geltenden Fassung. Näheres regelt eine Richtlinie zur Anrechnung der o. a. Ausbildung auf die Studien- und Prüfungsleistungen des Studiengangs.

Zum Nachweis der Zugangsvoraussetzung sind zusätzlich zu den unter §1 Absatz 1 aufgeführten Dokumenten in amtlich beglaubigter Fotokopie beizufügen:

- Abschlusszeugnis und Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der genannten Berufsbezeichnungen

(3) Antragstellung für Bewerber\_innen mit Berufszulassung als Hebamme / Entbindungspfleger mit Antrag auf Anrechnung von Modulprüfungen im Studiengang Hebammenkunde:

Bewerber\_innen mit Berufszulassung als Hebamme / Entbindungspfleger können auf der Grundlage der Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Hebammenkunde (B. Sc. of Midwifery) in der jeweils geltenden Fassung einen Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen für den Einstieg in das 5. Fachsemester stellen. Näheres regelt eine Richtlinie zur Anrechnung der Ausbildung als Hebamme / Entbindungspfleger.

Zum Nachweis der Zugangsvoraussetzung sind die folgenden Dokumente in amtlich beglaubigter Fotokopie beizufügen:

- Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung
- Abschlusszeugnis und Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme / Entbindungspfleger
- der im Original ausgefüllte Antrag auf Anrechnung von Modulprüfungen gemäß § 12 der Prüfungsordnung im Studiengang Hebammenkunde
- Lebenslauf

(4) Über die Zuordnung einer zum Studiengang Hebammenkunde fachlich ähnlichen Berufsausbildung gemäß § 11 Absatz 2 BerlHG entscheiden die hauptamtlich Lehrenden des Studiengangs Hebammenkunde an der EHB.

Die Bewerber\_innen gemäß § 11 Absatz 3 BerlHG müssen für eine Teilnahme am Auswahlverfahren ihre Studierfähigkeit für den Studiengang in einer Zugangsprüfung nachweisen.

Zugangsprüfungen werden in der Regel studiengangsübergreifend organisiert und durchgeführt. Bei der Festlegung der Prüfungsinhalte sollen die Vorkenntnisse, die im Rahmen des Besuchs einer berufsbildenden Schule erworben worden sind, in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Zugangsprüfungen können durch schriftliche und/oder durch mündliche Prüfungen abgenommen werden. Zugangsprüfungen im Studiengang Hebammenkunde werden differenziert bewertet entsprechend den Vorgaben der Prüfungsordnung des Studiengangs für die Bewertung von Prüfungsleistungen. Eine nicht bestandene Zugangsprüfung kann frühestens im Rahmen des nächsten Semesters

wiederholt werden, für das eine Bewerbung möglich ist. Bewerber\_innen, die die Zugangsprüfung bestanden haben, nehmen am Auswahlverfahren des Studiengangs teil.

Für die Teilnahme an der Zugangsprüfung kann eine Gebühr erhoben werden. Näheres regelt die Ordnung zur Erhebung einer Sachkostenbeteiligung sowie von Gebühren an der EHB.

(5) Studienbewerber\_innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für die Studienaufnahme erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse belegen.

(6) Zum Studium wird zugelassen, wer die christliche Zielsetzung der Hochschule bejaht, die Glaubensüberzeugungen anderer respektiert und bereit ist, sich mit der Gegenwartsbedeutung der biblischen Botschaft auseinanderzusetzen.

## **§ 2**

### **Antragsfrist**

(1) Studienbewerber\_innen haben ihren Zulassungsantrag auf den Bewerbungsformularen der EHB zu stellen. Nähere Informationen zur Antragsstellung werden im Bewerbungsmaterial verbindlich festgelegt.

(2) Der Antrag nebst allen in § 1 genannten Unterlagen muss für Studienbewerber\_innen gemäß § 1 Absätze 1 und 2 bis zum 15. Juli für das mit dem Wintersemester beginnende Studienjahr (Ausschlussfrist) bei der EHB eingegangen sein.

(3) Für Hebammen und Entbindungspfleger mit Berufszulassung, die einen Antrag auf Anrechnung von Modulprüfungen gemäß § 12 der Prüfungsordnung im Studiengang Hebammenkunde stellen, muss der Antrag nebst allen in § 1 Absatz 3 genannten Unterlagen bis zum 30. April für das mit dem Wintersemester beginnende Studienjahr (Ausschlussfrist) bei der EHB eingegangen sein.

## **§ 3**

### **Anzahl der Studienplätze**

Die Anzahl der Studienplätze wird jährlich vom Akademischen Senat festgesetzt.

## **§ 4**

### **Auswahlverfahren für Bewerber\_innen gemäß §1 Absatz 3**

Die Zulassung der Bewerber\_innen nach § 1 Absatz 3 erfolgt nach dem Durchschnitt der Leistungen aus der Hochschulzugangsberechtigung sowie den mündlichen und schriftlichen Noten der berufszulassenden Prüfungen. Bewerber\_innen mit der besseren Durchschnittsnote gehen Bewerber\_innen mit der schlechteren Durchschnittsnote vor. Zwischen Bewerber\_innen mit gleicher Durchschnittsnote werden die Rangplätze mit Hilfe von so genannten nachrangigen Kriterien festgelegt. Dabei gehen zunächst die Bewerber\_innen vor, die über die längere praktische Berufserfahrung als ausgebildete Hebamme bzw. als ausgebildeter Entbindungspfleger verfügen. Besteht danach eine weitere Ranggleichheit, wird ein Losentscheid folgen.

## **§ 5**

### **Zulassungen und Ablehnungen**

(1) Der/Die Rektor\_in prüft, ob der Zulassungsantrag die Anforderungen gemäß § 1 und § 2 erfüllt.

(2) Zugelassene Bewerber\_innen erhalten einen Zulassungsbescheid. Im Zulassungsbescheid bestimmt die EHB die Termine, bis zu denen die Annahme des Studienplatzes bestätigt und die Einschreibung vorgenommen sein muss sowie die Unterlagen, die zur Einschreibung vorzulegen sind. Erfolgt die Annahme oder die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Bewerber\_innen, die die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen oder ihre Bewerbung nicht form- oder fristgerecht bzw. unvollständig eingereicht haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

## **§ 6**

### **Übergangsvorschrift**

(1) Diese Ordnung gilt erstmalig für das Verfahren zur Vergabe der Studienplätze zum Wintersemester 2016/2017.

(2) Für das Wintersemester 2016/17 wird die Antragsfrist gemäß § 2 Absatz 3 einmalig bis zum 15. Juli 2016 verlängert.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

(1) Die vorliegende Ordnung zur Regelung der Zulassung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die am 24. September 2013 veröffentlichte Ordnung zur Regelung der Zulassung für den Studiengang „Hebammenkunde (B. Sc. of Midwifery)“ an der Evangelischen Hochschule Berlin außer Kraft.